



Führerausweis für Personen ab Alter 70

SVS-Positionspapier zur

Gesetzesrevision Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01 Revision Verkehrszulassungsverordnung VZV, SR 741.54

Acht Forderungen des SVS

1. Der SVS begrüsst Massnahmen, die der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen.
2. **Kein nationaler Alleingang**, sondern harmonisiertes Vorgehen auf europäischer Ebene. Die Regeln der Verkehrszulassung sollen auf europäischer Ebene harmonisiert werden.
3. Die bestehenden **Gesetze** und **Verordnungen** sind im Wesentlichen beizubehalten. Jede Ausweitung der Verwaltungstätigkeit hat längere Verfahren und höhere Kosten für alle zur Folge.
4. **Änderungen** an den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bedürfen einer **belegbaren Begründung** (z.B. statistische Grundlagen für die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten der einzelnen Massnahmen). Sie dürfen **nicht diskriminieren** und müssen **angemessen** sein.
5. Die obligatorischen ärztlichen Kontrollen ab 70 zur Überprüfung der Verkehrszulassung sollen weiterhin **Hausärzte** ausführen. Eine **Beschränkung auf Amtsärzte ist nicht annehmbar**. Bei Zweifeln an der Fahreignung wird die Zulassungsbehörde für die Abklärung der Verkehrszulassung avisiert. Ärztliche Daten des Hausarztes sind nur für den zuständigen amtlichen Arzt einsehbar.
6. Bei Abklärungen durch die Zulassungsbehörde dürfen zusätzliche **Tests** nur bei **hinreichendem Verdacht** auf fahrrelevante Defizite angeordnet werden. Anfallende Kosten sind nicht den Krankenkassen zu belasten.
7. Der Führerschein bleibt **unbeschränkt gültig**. Es ist unzulässig, Personen über 70 global als potentielle schwere Unfallverursacher zu erklären und sie ausserordentlichen Massnahmen zu unterwerfen.
8. Der mit der Kontrolle der Fahreignung betraute Arzt kann zur zusätzlichen Überprüfung der Fahrkompetenz eine **freiwillige Probefahrt** mit einem dazu qualifizierten privaten Fachmann empfehlen.